

Hinweise für ver.di-Mitglieder

Antrag auf Gewährung einer amtsangemessenen Besoldung bzw. Widerspruch wegen verfassungswidrig zu niedriger Besoldung

Wenn du der Auffassung bist, dass der Dienstherr deine Besoldung zu niedrig bemessen hat kannst du bei der Behörde einen Antrag auf Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation (Besoldung) stellen bzw. du kannst Widerspruch gegen die dir gewährte Besoldung in der derzeitigen Höhe einlegen.

Dabei gilt es jedoch einiges zu beachten:

➤ **Antrag bzw. Widerspruch zeitnah geltend machen**

Ansprüche, die sich nicht aus dem Gesetz ergeben, sind grundsätzlich zeitnah geltend zu machen. Der Anspruch auf Sicherstellung der amtsangemessenen Alimentation einer Beamtin oder eines Beamten und ihrer bzw. seiner Familie ist ein solcher Anspruch. Er muss bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahrs geltend gemacht werden.

Mit einer solchen zeitnahen Geltendmachung sichert sich die Beamtin oder der Beamte die Ansprüche ab dem Jahr, in dem diese Geltendmachung erfolgt. Es erfolgt also eine Rückwirkung für das gesamte Kalenderjahr der erstmaligen Geltendmachung.

Wichtig ist, dass du auch deutlich machst, dass sich der Widerspruch oder der Antrag zur Geltendmachung nicht nur auf das aktuelle Jahr, sondern auch auf Folgejahre erstreckt.

Ein Antrag auf verfassungsgemäße/amtsangemessene Alimentation muss noch nicht konkret beziffert werden. Achte aber bitte darauf, dass du den Muster-Antrag/Widerspruch vollständig ausfüllst (Absender/Datum/Personalnummer/Besoldungsgruppe/Dienststelle) und unterschreibst.

Bis Gerichte über die Verfassungsmäßigkeit der Besoldung entschieden haben können mehrere Jahre vergehen. Deshalb ist es wichtig, dass der Eingang des Antrags/Widerspruchs bei dem jeweiligen Dienstherrn auch noch Jahre später nachgewiesen werden kann. Du solltest deinen Dienstherrn also dazu auffordern, dir den Eingang des Antrags/Widerspruchs schriftlich zu bestätigen.

➤ **Verjährung läuft grundsätzlich weiter**

Ein Antrag auf Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation dient erst einmal nur dazu, dem Erfordernis der zeitnahen Geltendmachung fristwährend nach zu kommen. Auch zeitnah geltend gemachte Ansprüche verjähren innerhalb von drei Jahren ab dem Jahresende. Grundsätzlich wird die Verjährung nur durch die Einlegung eines Widerspruchs gehemmt.

➤ **Verzicht auf Einrede der Verjährung erreichen**

Um nicht vorschnell in kostenverursachende Klageverfahren gedrängt zu werden, ist es ratsam, die Behörde darum zu ersuchen, das Verfahren bis zur Klärung der grundsätzlichen Rechtsfragen durch ein rechtskräftiges Urteil der Verwaltungsgerichtsbarkeit ruhen zu lassen und außerdem auf die Einrede der Verjährung zu verzichten. Beides sollten sich Kolleginnen und Kollegen unbedingt von der Behörde schriftlich bestätigen lassen.

Ist die Behörde nicht dazu bereit und erlässt sie stattdessen Widerspruchsbescheide oder bleibt sie nach Einlegung eines Widerspruchs länger als drei Monate untätig, ist eine kostenpflichtige Klageerhebung zu prüfen.

Für weitere Fragen wende dich bitte an deinen ver.di-Landesbezirk!